



11. Juni 2014

A-Post

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Staatsstrasse
Postfach 17
9656 Alt St. Johann

Geschäft Nr. 14-2414

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baureglement**

Der Erlass wurde mehrfach vorgeprüft, überarbeitet/angepasst und anlässlich von diversen Besprechungen diskutiert.

Zu Art. 31 "Dachformen / Fassaden" ergibt sich Folgendes:

Abs. 1: Es handelt sich um eine gestalterische Vorschrift, deren Anwendung problematisch, bzw. in einem Rechtsmittelverfahren anfechtbar sein kann.

Abs. 2: Dächer mit einer Neigung von lediglich zwischen 12 und 25 Grad a.T. entsprechen nicht der ortstypischen Form und können bei zahlreichen Baugesuchen zu Diskussionen Anlass geben. Der letzte Satz wird daher nicht genehmigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Übrigen recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der letzte Satz von Art. 31 Abs. 2 wird nicht genehmigt, es wären ortstypische Gebäudeformen möglich.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'700.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation